Novellierung des Genossenschaftsrechts

Symposium „Perspektiven für Wohnungsgenossenschaften“

25. Oktober 2005, Münster

Ute Höhfeld, Bundesministerium der Justiz

Novellierung des Genossenschaftsrechts

- Anlass für Gesetzesänderungen

  - internationaler Bereich
  - nationaler Bereich

- Inhalt der Gesetzesänderungen

- Zeitplan

Anlass für Änderungen des Genossenschaftsrechts

aus dem internationalen Bereich:

- Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
- IAS 32

Anlass für Änderungen des Genossenschaftsrechts

aus dem nationalen Bereich:

- Corporate Governance Kodex
- Bilanzrechtsreformgesetz (Unabhängigkeit der Abschlussprüfung)
- Gesetzesvorschläge der Expertenkommission Wohnungsgenossenschaften
- Gesetzesvorschläge des Freien Ausschusses der Genossenschaftsverbände

Die EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft

- VO vom Rat der EU am 22. Juli 2003 verabschiedet
  (Amtsblatt L 207 vom 18. August 2003, S. 1)
- in Kraft seit 21. August 2003
- gilt aber erst ab dem 18. August 2006

→ 3 Jahre Zeit für Ausführungsbestimmungen sowie für Umsetzung der ergänzenden Richtlinie,
d.h. Ausführungsgesetz bis August 2006 erforderlich

Inhalt der SCE-Verordnung (1)

- **eigenständige supranationale Rechtsform**
- **d.h. keine Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in der EU**
- **zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Genossenschaften**
- **Vorbild ist Europäische Gesellschaft (SE)**

Inhalt der SCE-Verordnung (2)

- **juristische Person mit Sitz in EU-Mitgliedstaat**
- **grenzüberschreitende Sitzverlegung möglich**
- **Gründung: durch Neugründung, Verschmelzung oder Umwandlung (Mitglieder aus mindestens zwei EU-Staaten)**
- **variables Kapital, aber Mindestkapital 30.000 Euro**

Inhalt der SCE-Verordnung (3)

- **Organe: Generalversammlung; entweder Aufsichts- und Leitungsorgan (dualistisches System) oder Verwaltungsorgan (monistisches System)**
- **Stimmrecht: ein Mitglied - eine Stimme; Mehrstimmrechte eingeschränkt möglich**
- **Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverband auch für SCE mit Sitz in Deutschland**

Unterschiede SCE – Genossenschaft nach geltendem GenG (1)

SCE-VO

- Mindestmitglieder 5
- Wirtschaftlicher <u>und</u> sozialer Förderzweck
- Sachgründung möglich
- Mindestkapital
- Zusatz „mit beschränkter Haftung“

GenG

- Mindestmitglieder 7
- Nur wirtschaftlicher Förderzweck
- keine Sachgründung
- Kein Mindestkapital
- Haftung ergibt sich nur aus Satzung

Unterschiede SCE – Genossenschaft nach geltendem GenG (2)

SCE-VO

- Übertragbarkeit des Geschäftsanteils
- Investierende Mitglieder zugelassen
- dualistisches oder monistisches System
- mehr Satzungsautonomie

GenG

- nur Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens
- Investierende Mitglieder nicht vorgesehen
- nur dualistisches System
- mehr Satzungsstrenge

Auswirkungen auf das deutsche Genossenschaftsgesetz

- Unmittelbar: keine (eigenständige Rechtsform)
- mittelbar: keine Benachteiligung der Genossenschaft nach deutschem GenG; deshalb Rechtsangleichung:
  - Erweiterung auf soziale und kulturelle Zwecke
  - Herabsetzung Mindestmitgliederzahl
  - Zulassung investierender Mitglieder
  - Übertragbarkeit des Geschäftsanteils
  - Fakultativer Aufsichtsrat
  - Mehr Satzungsautonomie

International Accounting Standards: IAS 32

Inhalt von IAS 32: nach Kündigung jederzeit rückzahlbare Geschäftsguthaben von Mitgliedern von Genossenschaften dürfen nicht mehr als Eigenkapital ausgewiesen werden

(Geschäftsguthaben nur dann bilanziell als Eigenkapital zu werten, wenn kraft Gesetzes oder Satzung nicht der Genossenschaft entziehbar)

Interpretation durch das IFRIC

Nach der Interpretation des IAS 32 durch das IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) ist ein Ausweis der Geschäftsguthaben als Eigenkapital aber möglich:
1. soweit in der Satzung ein **Mindestkapital be**stimmt ist, das durch Rückzahlungen der Geschäftsguthaben nicht unterschritten werden darf;
2. soweit in der Satzung formell ein **Letztentscheid der Genossenschaft** über die Rückzahlung des Geschäftsguthabens im Falle der Kündigung vorgesehen ist (selbst wenn in der Praxis dieser Letztentscheid stets positiv ausfällt und die Geschäftsguthaben ohne Verzögerung ausgezahlt werden).

Auswirkungen von IAS 32

- Unmittelbar keine, da zur Zeit keine Verpflichtung für deutsche Unternehmen, IAS anzuwenden (gemäß Bilanzrechtsreformgesetz: IAS nur für Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen; erst ab 2007, wenn keine Aktien begeben; für Einzelabschluss nur zusätzlich zu Informationszwecken)

Auswirkungen von IAS 32

- Befürchtet wird aber, dass IAS mittelbar eine Rolle spielen werden, z.B. im Rahmen der Kreditbeschaffung
- Deshalb Möglichkeiten nach der IFRIC-Interpretation durch Änderung des GenG vorsehen (Mindestkapital; eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben nach Kündigung)

Anlass für Änderungen des Genossenschaftsrechts

aus dem nationalen Bereich:

- Corporate Governance Kodex
- Bilanzrechtsreformgesetz (Unabhängigkeit der Abschlussprüfung)
- Gesetzesvorschläge der Expertenkommission Wohnungsgenossenschaften
- Gesetzesvorschläge des Freien Ausschusses der Genossenschaftsverbände

Corporate Governance Kodex

- Corporate Governance Kodex vom 26. Februar 2002
- alle börsennotierten Gesellschaften müssen Entsprechenserklärung abgeben
- Ziele: Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat verbessern; Transparenz für die Anteilseigener erhöhen

Auswirkungen des Corporate Governance Kodex auf das Genossenschaftsrecht?

- Grundsätzlich: Genossenschaft nicht mit börsennotierter AG vergleichbar
- aber: „gute Unternehmensführung“ genauso wichtig
- sinnvoll z.B.:
  - Stärkung der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats
  - verbesserte Informationsversorgung der Mitglieder
  - Ermöglichung einer virtuellen Generalversammlung

Bilanzrechtsreformgesetz

- Gesetz vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166)
- Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfung (insbes. Trennung von Prüfung und Beratung): Änderung des § 319 HGB, neuer § 319a HGB; Sonderregelung in § 340k Abs. 2 HGB für Kreditgenossenschaften: Unabhängigkeitserfordernis gilt nicht für den Prüfungsverband als solchen, sondern nur für konkrete Prüfer
- entsprechende Regelungen zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfung auch im GenG erforderlich

Konkrete Gesetzesvorschläge

- April 2004: Bericht der Expertenkommission Wohnungsgenossenschaften mit Empfehlungen zur Änderungen des Genossenschaftsgesetzes
- September 2004: Vorschläge des Freien Ausschusses der Genossenschaftsverbände

⇨ punktuelle Gesetzesänderungen, keine umfassende Novellierung

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

vom 19. Oktober

Aufbau des Referentenentwurfs

Das Artikelgesetz enthält Folgendes:

- Artikel 1: Ausführungsvorschriften zur EU-Verordnung über die Europäische Genossenschaft (SCE);
- Artikel 2: Umsetzung der begleitenden Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft (Artikel 2 wurde vom insoweit federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellt);
- Artikel 3: Änderung des Genossenschaftsgesetzes;
- Artikel 4: Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung;
- Artikel 5 bis 20: Folgeänderungen; Inkrafttreten und Rechtsbereinigung um nicht mehr benötigte Vorschriften im Genossenschaftsbereich.

Artikel 1: SCE- Ausführungsgesetz

- VO gilt unmittelbar, d.h. keine Umsetzung in das nationale Recht erforderlich
- Nur Ausführungsbestimmungen, soweit VO Raum dafür lässt (Verweis auf das nationale Recht; Ausübung von Wahlrechten)
- Keine Wiederholung des VO-Textes (d.h. „schlankes“ Gesetz, aber wenig anwenderfreundlich)

Inhalt des SCE- Ausführungsgesetzes

- Gründungsprüfer/Verschmelzungspüfer ist der Prüfungsverband
- Eintragung in das Genossenschaftsregister
- Zulassung investierender Mitglieder
- Gläubigerschutzvorschriften bei Verschmelzung und Sitzverlegung
- Einzelheiten zum monistischen System (Verwaltungsrat; Geschäftsführende Direktoren)
- Zulassung von Mehrstimmrechten nach Maßgabe des GenG

Artikel 2: SCE-Beteiligungsgesetz

- Artikel 2 setzt die ergänzende EU-Richtlinie zur Verordnung über die Europäische Genossenschaft um und regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft.
- Grundsätzlich wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft im Wege von Verhandlungen festgelegt (auf Arbeitnehmerseite durch ein sog. besonderes Verhandlungsgremium) - wird kein Konsens erzielt, greift eine gesetzliche Auffangregelung.
- Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung ist ein sog. SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu bilden; die Mitbestimmung findet im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft statt.

Artikel 3: Änderung des Genossenschaftsgesetzes

- Insgesamt 121 Änderungen: die meisten davon sind rein sprachlicher oder redaktioneller Art; die materiellen Änderungen sind überschaubar
- deshalb keine vollständige Neufassung des Genossenschaftsgesetzes, sondern Einzeländerungen

Inhalt der Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

- Erleichterung der Gründung von Genossenschaften und Verbesserung der Rahmenbedingungen für „kleine“ Genossenschaften
- Übertragung von Elementen der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion
- Erleichterung der Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung
- Sprachliche Modernisierung des Gesetzes

Erleichterung der Gründung von Genossenschaften und Verbesserung der Rahmenbedingungen für „kleine“ Genossenschaften

- Öffnung der Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale oder kulturelle Zwecke
- Absenken der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei
- Erleichterungen bei der Organbestellung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern (möglicher Verzicht auf einen Aufsichtsrat; Ermöglichung eines einköpfigen Vorstands)
- Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei Kleinstgenossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro

Übertragung von Elementen der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion

- Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats durch Informationsrechte des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds
- bessere Informationsversorgung und Einflussmöglichkeiten der Mitglieder, insbesondere bei Bestehen einer Vertreterversammlung
- Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe in der Generalversammlung
- Sicherung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Erleichterung der Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung

- Zulässigkeit einer Sachgründung
- Möglichkeit, rein investierende Mitglieder zuzulassen
- Übertragbarkeit einzelner Geschäftsanteile
- Möglichkeit eines Mindestkapitals
- in Reaktion auf den neuen IAS 32: eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben nach einer Kündigung, um die Geschäftsguthaben weiterhin als Eigenkapital ausweisen zu können

Sprachliche Modernisierung des Gesetzes

- Anpassung an üblichen Sprachgebrauch (insbesondere „Mitglied“ statt „Genosse“, „Satzung“ statt „Statut“)
- offizielle Kurzbezeichnung „Genossenschaftsgesetz“
- Einfügung von Paragrafenüberschriften zur besseren Lesbarkeit

Zeitplan

- Referentenentwurf wurde den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme bis zum 12. Dezember 2005 zugeleitet
- Nach Auswertung der Stellungnahmen Erstellung eines Regierungsentwurfs
- Anfang 2006 Beschlussfassung des Bundeskabinetts geplant
- Inkrafttreten im August 2006